

Allgemeine Bedingungen der Mainova AG zur Übergangsversorgung



Stand: 01.06.2026

1. Zustandekommen und Wesen der Übergangsversorgung / Ablehnbarkeit

- 1.1 Mainova übernimmt als Übergangsversorger aufgrund gesonderter entsprechender Vereinbarung mit dem jeweils zuständigen Verteilnetzbetreiber in dessen Netzgebiet die in § 38a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) legaldefinierte Aufgabe der Übergangsversorgung. Diese sorgt für die temporäre Belieferung solcher Letztverbraucher, die in Mittelspannung oder Umspannung aus der Mittelspannung (Messung in Niederspannung, Transformator in Kundeneigentum) elektrische Energie oder in Mitteldruck Erdgas beziehen, ohne dass die Energie dem Bilanzkreis eines Lieferanten zugeordnet werden kann. Dies verhindert bei Zustandekommen eine ansonsten gebotene Versorgungsunterbrechung durch den Verteilnetzbetreiber.
- 1.2 Mainova ist grds. verpflichtet, Letztverbraucher gem. Ziffer 1.1 temporär, maximal für die Dauer dreier Monate, zu beliefern. Mainova wird dem Kunden den Beginn der Übergangsversorgung in Textform mitteilen, auf den vorhergehenden Eintritt von Lieferantenlosigkeit, bezogen auf die Verbrauchsstelle, hinweisen und in der Regel eine Vorauszahlung anfordern.
- 1.3 Die Pflicht nach Ziffer 1.1 besteht dann nicht, wenn Mainova die Belieferung aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere Zahlungsfähigkeit oder atypischem, etwa sehr unstemem Abnahmeverhalten, unzumutbar ist.

2. Durchführung der Übergangsversorgung

- 2.1 Mainova verpflichtet sich, den Gesamtbedarf an Energie des Letztverbrauchers an die ihm vom Verteilnetzbetreiber mitgeteilte und bilanziell zugeordnete Entnahmestelle zu liefern. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer eindeutig identifiziert wird.
- 2.2 Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Energie an der Marktlokation gemäß Ziffer 2.1 abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung) und ein Entgelt nach Maßgabe des jeweils aktuellen Preisblattes Übergangsversorgung zu zahlen.
- 2.3 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht. Seine Abwicklung und Kostenwälzung ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit kein entsprechender Vertrag zwischen Letztverbraucher und einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber dazu besteht.
- 2.4 Die Regelung der Netznutzung bis zu der Entnahmestelle obliegt grundsätzlich Mainova, es sei denn, zwischen Kunde und Netzbetreiber bestand zum Zeitpunkt des Beginns der Übergangsversorgung bereits ein Netznutzungsvertrag. In diesem Fall erfolgt die Belieferung weiterhin ohne Netznutzung, der Kunde ist dann verpflichtet, Mainova diejenigen Daten, die diese für Abrechnung, Prognose bzw. Bilanzierung benötigt, unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Um dies im Regelfall nicht nötig werden zu lassen, bevollmächtigt der Kunde Mainova, diese Daten beim Verteilnetzbetreiber in seinem Namen zu erfragen.

3. Ermittlung des Lieferumfangs / Messung

- 3.1 Der tatsächliche Lieferumfang (Arbeit und Leistung) wird auf Grundlage der Messwerte ermittelt, die der Netzbetreiber und/oder Messstellenbetreiber dem Übergangsversorger zur Verfügung stellt.
- 3.2 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Sofern eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Messstellenbetreiber oder Übergangsversorger gefordert wird, verpflichtet sich der

Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und/oder weiter vorzuhalten als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Messstellenbetreibers einzuholen.

4. Informationspflichten

- 4.1 Für Prognosezwecke stellt der Kunde Mainova Daten nach den Ziffern 4.2 und 4.3 zur Verfügung, deren Richtigkeit der Kunde versichert.
- 4.2 Unverzüglich mit Beginn der Übergangsversorgung, spätestens jedoch zwei Werktagen nach Erhalt des Begrüßungsschreibens, stellt der Kunde Mainova folgende Daten zur Verfügung:
 - 4.2.1 Informationen über die Eröffnung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte oder wesentliche Teile des Kundenvermögens.
 - 4.2.2 Informationen über Fahrplanlieferungen, die der Kunde während der Dauer der Übergangsversorgung nach Ziffer 9 planmäßig von einem dritten Lieferanten bezieht.
 - 4.2.3 Ist der Kunde Versorger i.S.d. §§ 2 Nr. 1, 4 u. 5 StromStG, ist er verpflichtet, Mainova eine Kopie des Erlaubnisscheins gemäß § 4 Abs. 1 StromStG zu übermitteln.
 - 4.2.4 Informationen über Art, Zeitpunkt und Ausmaß von Maßnahmen, Umständen oder Vereinbarungen (z. B. Spannungsabsenkung, Lastabwurf, Kurzarbeit oder Einführung bzw. Änderungen des Schichtbetriebs, Maßnahmen zum Lastmanagement, Vereinbarungen über die Bereitstellung von Regelenergie), die in den letzten 12 Monaten zu einer im Vergleich zum gewöhnlichen Abnahmeverhalten wesentlichen Last- oder Mengenänderung geführt haben oder absehbar führen werden.
 - 4.2.5 Abschaltvereinbarungen des Kunden mit dem Netzbetreiber und erfolgte Abschaltungen der letzten 12 Monate.
 - 4.2.6 Informationen über Eigenerzeugungsanlagen (EEA), über die der Kunde seinen Energiebedarf an der belieferten Marktlokation zumindest teilweise deckt, insbesondere die ¼-h-Werte (Einsatzganglinien) der EEA, die Methodik der Einsatzsteuerung, Ausfälle/Reservefälle im Vorjahr sowie Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber über Reservenetzkapazität.
- 4.3 Während der Übergangsversorgung stellt der Kunde Mainova zum Zweck der Spezifizierung der Prognose folgende Daten mit den jeweils benannten Vorlaufzeiten zur Verfügung:
 - 4.3.1 Unverzüglich Informationen über den voraussichtlichen Lieferbeginn-Zeitpunkt eines anderen Stromlieferanten oder ein vorzeitig gewünschtes Lieferende der Übergangsversorgung aufgrund weggefallenen Bedarfs des Kunden; mit einer Vorlaufzeit von 7 Tagen regionale und betriebliche Besonderheiten (z. B. Sonderschichten, Betriebsferien, (Teil-)Produktionseinstellungen, regionale Feiertage, lokale Ereignisse etc.), sofern diese Auswirkungen auf den Bedarf des Kunden haben können; sowie mit einer Vorlaufzeit von 7 Tagen geplante Änderungen in seinem Abnahme- und Laststeuerungsverhalten sowie sonstige bevorstehende wesentliche Änderungen seines Bedarfs einschließlich seiner Abnahmestruktur. Dies gilt insbesondere bei Wegfall belieferteter Marktlokationen oder planmäßigen Revisionen etwaiger Eigenerzeugungsanlagen. Ein Ausfall letzterer ist Mainova unverzüglich mitzuteilen.
 - 4.3.2
 - 4.3.3

5 Vorauszahlung

- 5.1 Mainova kann wahlweise vom Kunden eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn eine Warenkreditversicherung Mainovas zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Lieferverhältnis aus Gründen, die Mainova nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise abgelehnt, gekündigt oder aufgelöst wird oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 5.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Dabei ist der Beginn der Vorauszahlung so zu wählen, dass die erste Zahlung frühestens zwei Werktage nach Zugang des Vorauszahlungsverlangens beim Kunden fällig wird.
- 5.3 Die Höhe der Vorauszahlung wird Mainova für jeden Vorauszahlungszeitraum nach billigem Ermessen festlegen. Dabei berücksichtigt die Mainova den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Vorauszahlungszeitraum (Liefermonat bzw. Lieferwochen oder Lieferwoche) und das aktuell voraussichtlich zu zahlende Entgelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 5.4 Eine monatliche Vorauszahlung ist jeweils am 15. des Vormonats; eine wöchentliche oder zweiwöchentliche Vorauszahlung am letzten Werktag der jeweiligen Vorwoche fällig. Die Vorauszahlung wird mit der Abrechnung für den Zeitraum, für den die Vorauszahlung erhoben wurde, verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.
- 5.5 Die Regelungen zur Beendigung der Übergangsversorgung gemäß Ziffer 11 bleiben unberührt.

6 Rechnungsstellung

- 6.1 Mainova rechnet monatlich bis spätestens 3 Wochen nach Ablauf des abzurechnenden Monats die Entgelte nach diesem Vertrag für die in dem Liefermonat gelieferte Energie ab.
- 6.2 Soweit Mainova die erforderlichen Daten nicht so rechtzeitig vorliegen, dass sie eine Abrechnung nach Ziffer 7.1 sicherstellen kann, stellt sie dem Kunden eine Rechnung auf Grundlage vorläufiger Werte. Soweit Ist-Werte nicht vorliegen, ist Mainova berechtigt, der Rechnung Schätzwerte, insbesondere unter Berücksichtigung einer rechnerischen Abgrenzung, zugrunde zu legen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 1 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird Mainova die tatsächlich gelieferte Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge unverzüglich abrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.
- 6.3 Erhält Mainova nach Rechnungsstellung für die Dauer der Übergangsweisen Belieferung des Kunden vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs nach Ziffer 3.1 maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Rechnungsstellung.

7 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 7.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von Mainova nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt, fällig und sind ohne Skontoabzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto Mainovas.

- 7.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann Mainova angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert sie erneut zur Zahlung auf oder lässt sie den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt sie dem Kunden dadurch entstandene Kosten in Rechnung.
- 7.3 Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 7.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.
- 7.5 Gegen Forderungen Mainovas kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.
- 7.6 Der Kunde informiert Mainova vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Übergangsversorger ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

8. Haftung / Verjährung

- 8.1 Der Übergangsversorger haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der folgenden Ziffern.
- 8.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 8.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- 8.3.1 Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 8.3.2 der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).
- 8.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

- 8.5 Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffern 8.3 und 8.4 genannten Schadenersatzansprüche - soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen - in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.
- 8.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9 Beginn und Ende der Übergangsversorgung

- 9.1 Die Übergangsversorgung beginnt mit bilanzieller Zuordnung der Entnahmestelle des Kunden durch den Netzbetreiber zum von Mainova benannten Bilanzkreis.
- 9.2 Die Übergangsversorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Energielieferung der Entnahmestelle des Kunden auf Grundlage eines neuen Liefervertrags zwischen Kunde und Mainova oder Kunde und einem dritten Lieferanten beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung (Höchstdauer). Ziffer 1.3 bleibt unberührt.

10 Fristlose Beendigung der Übergangsversorgung

- 10.1 Mainova ist berechtigt, die Übergangsversorgung aus wichtigem Grund fristlos zu beenden, insbesondere wenn der Kunde eine fällige Forderung nicht innerhalb zweier Werktage begleicht.
- 10.2 Der Übergangsversorger wird den Kunden über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung unverzüglich informieren. Im Fall einer Beendigung der Übergangsversorgung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Versorgung des Kunden unverzüglich zu unterbrechen („Sperrung“).
- 10.3 Mainova ist berechtigt, den bis zur Unterbrechung durch den Netzbetreiber angefallenen und Mainova vom Netzbetreiber bilanziell zugeordneten Energieverbrauch des Kunden nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen und des Preisblattes Übergangsversorgung abzurechnen.

11 Bilanzielle Energiemengenzuordnung nach Ende der Übergangsversorgung

- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, zum Ablauf der in Ziffer 9.2 bestimmten Höchstdauer der Übergangsversorgung einen Liefervertrag abzuschließen, damit etwaige nach Beendigung der Übergangsversorgung entnommene Energiemengen auf vertraglicher Grundlage einem Bilanzkreis zugeordnet werden können.
- 11.2 Sofern die Parteien keinen Liefervertrag nach Ziffer 11.1 geschlossen haben und dennoch eine Zuordnung der Energiemengen zum Bilanzkreis Mainovas erfolgt, gelten diese Allgemeinen Bedingungen und die Allgemeinen Preise der Übergangsversorgung für die Mainova nach Ablauf der Höchstdauer bilanziell zugeordneten Energiemengen entsprechend. Ein Anspruch des Kunden auf Belieferung besteht nicht.
- 11.3 Ziffern 11.1 und 11.2 gelten entsprechend für den Fall, dass Mainova die übergangsweise Belieferung des Kunden aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gegenüber dem Netzbetreiber ablehnt (vgl. Ziffer 1.3) oder der Übergangsversorger die Übergangsversorgung fristlos beendet (vgl. Ziffer 10) und die vom Kunden entnommenen Energiemengen dennoch dem Bilanzkreis Mainovas zugeordnet werden sollten.

12 Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur

Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Frankfurt am Main. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

14. Allgemeine Informationen

- 14.1 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energie-effizienz-experten.de.
- 14.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist Mainova verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Zeitraums mitzuteilen. Soweit Mainova aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- 14.3 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde im Internet unter www.mainova.de.
- 14.4 Die Übergangsversorgung ist zwar ein gesetzliches Schuldverhältnis, aber kein Fall von Grund- oder Ersatzversorgung.